

**CORPORATE
GOVERNANCE BERICHT**

2012



INHALT

Vorwort des Vorstandsvorsitzenden	3
1. Pflichtangaben im Corporate Governance Bericht	4
1.1. Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K.	4
1.2. Corporate Governance Struktur	4
2. Vorstand	5
2.1. Zusammensetzung	5
2.1.1. Vorstandsmitglieder	5
2.1.2. Kompetenzverteilung im Vorstand	7
2.1.3. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen	8
2.1.4. Ausschüsse des Vorstands	8
3. Aufsichtsrat	9
3.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats	9
3.1.1. Aufsichtsratsmitglieder	9
3.1.2. Beschränkung des Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat	10
3.1.3. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder	10
3.1.4. Unabhängige Mitglieder bei Gesellschaften im Streubesitz	11
3.1.5. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen	11
3.1.6. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates	12
3.1.7. Ausschüsse des Aufsichtsrats	13
3.1.8. Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in Sitzungen	18
3.1.9. Zustimmungspflichtige Verträge	18
4. Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat	19
5. Prinzip „one share – one vote“	20
6. Weiterentwicklung der Diversitätsregeln	21
7. Maßnahmen, die zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen gesetzt wurden	22
8. Bekämpfung von Korruption	23
9. Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer	24
10. Bericht über die externe Evaluierung	25
11. Ansprechpartner	28

VORWORT DES VORSTANDSVORSITZENDEN



Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits zum vierten Mal in Folge legt die BAWAG P.S.K. ihren Corporate Governance Bericht vor.

Im Jahr 2006 ging die BAWAG P.S.K eine freiwillige Verpflichtung zur Anwendung des Österreichischen Corporate Governance Kodex („CGK“) ein. Der CGK richtet sich im Wesentlichen an börsennotierte Unternehmen. Er enthält Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen (L-Regeln), Regeln, die eingehalten werden sollen und wo eine Abweichung erklärt und begründet werden muss, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen (C-Regeln, comply or explain), und Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist (R-Regeln). Darüber hinaus gibt es bestimmte gesetzliche Regelungen, die nur für Unternehmen gelten, die an der österreichischen Börse notieren. Für nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften sind diese als C-Regeln zu interpretieren.

Der vorliegende Corporate Governance Bericht orientiert sich am Anhang 2 des Österreichischen Corporate Governance Kodex.

Die Änderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex im Jänner und Juli 2012 wurden in die Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. eingearbeitet. Schwerpunkte der Änderung im Jänner 2012 sind die Weiterentwicklung der Diversitätsregel, neue Regeln zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer sowie das geänderte Rahmenwerk zur Bekämpfung von Korruption. Durch die zweite Anpassung im Juli, die aufgrund der Änderung einiger Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches erfolgte, sollen die Anforderungen an die Transparenz von Vergütungen für Vorstandsmitglieder verstärkt, der Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat weiter beschränkt und die Diversität in Aufsichtsräten erhöht werden.

Die Einhaltung des CGK wird über eine externe Evaluierung von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH sowie von Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH (Überprüfung der den Wirtschaftsprüfer selbst betreffenden Fragestellungen) geprüft. Die Evaluierung erfolgt anhand des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Im Geschäftsjahr 2012 wurde der überwiegende Teil der Regeln – soweit diese von der Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. umfasst sind – eingehalten. Einzelne Ausnahmen ergeben sich aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur der BAWAG P.S.K. und werden näher erklärt („comply or explain-Prinzip“).

Die Bank beabsichtigt, mit dieser freiwilligen Selbstregulierungsmaßnahme das Vertrauen der Kunden und Mitarbeiter zu stärken.

Ihr Byron Haynes e.h.

1. PFLICHTANGABEN IM CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

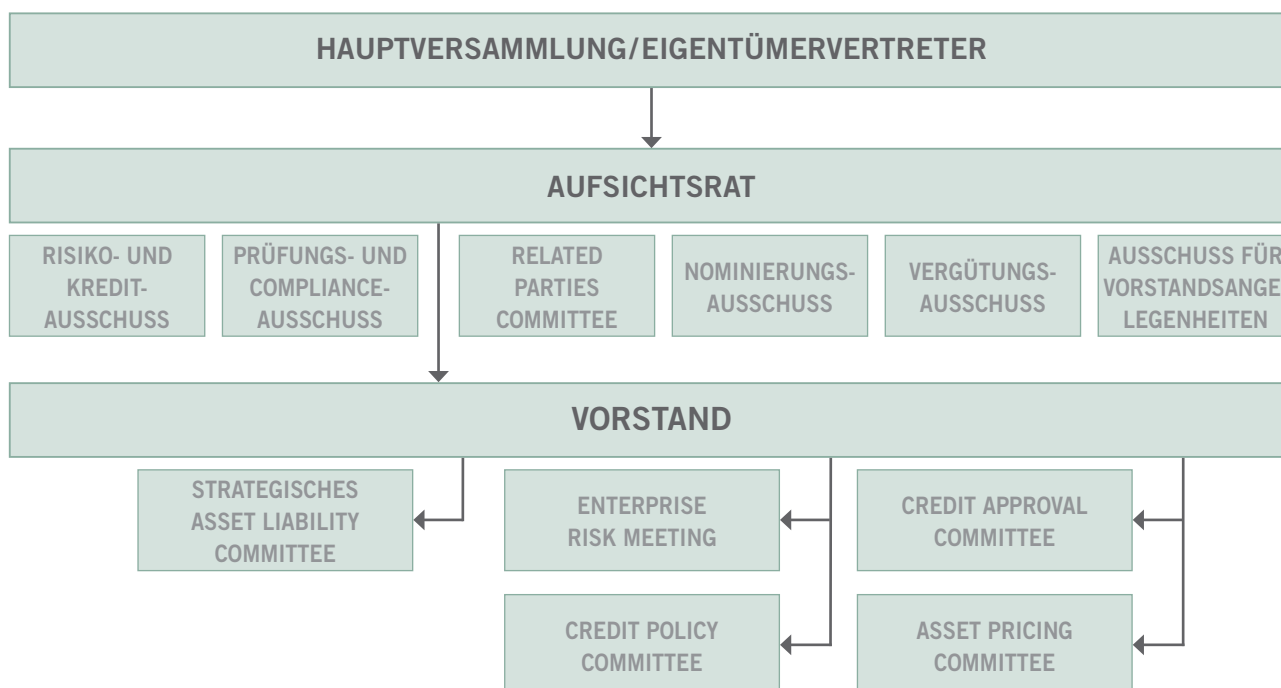
1.1. Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K.

Obwohl die Aktien der BAWAG P.S.K. nicht an einer Börse notieren, haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft entschlossen, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (in der jeweils gültigen Fassung) zu übernehmen und anzuwenden.

Die Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. ist auf der Homepage der BAWAG P.S.K. im Bereich „Über uns“ „Unsere Bank“ bzw. „Investor Relations“ (www.bawagpsk.com) abrufbar. In dieser Erklärung sind alle Abweichungen vom Österreichischen Corporate Governance Kodex (www.corporate-governance.at) samt Erläuterungen ersichtlich.

1.2. Corporate Governance Struktur

Die Corporate Governance Struktur der BAWAG P.S.K. lässt sich wie folgt darstellen:



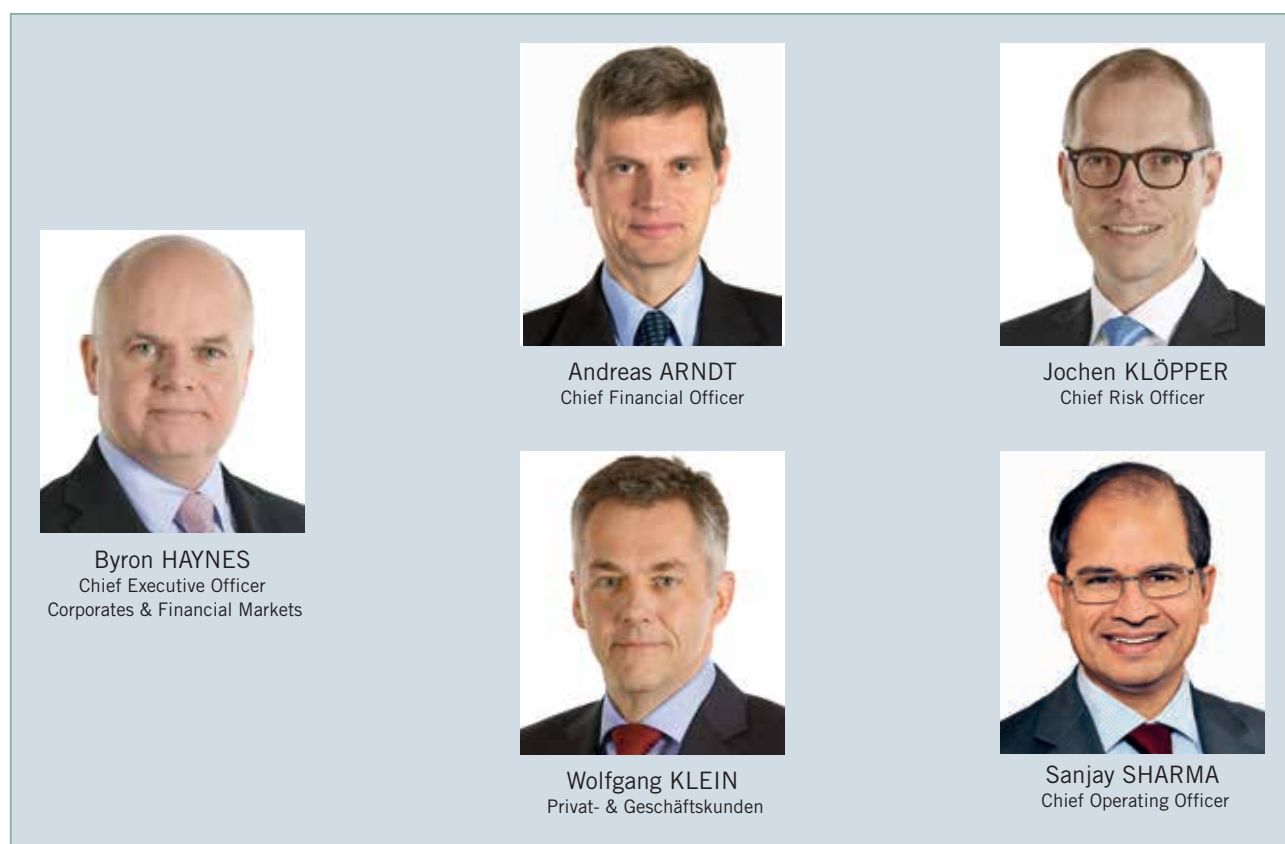
2. VORSTAND

2.1. Zusammensetzung

C 16

2.1.1. Vorstandsmitglieder

Zum 31. Dezember 2012 setzte sich der Vorstand der Bank aus folgenden fünf Mitgliedern zusammen:



Vorstandsvorsitzender ist Byron Haynes. Mit Wirkung vom 1. April 2012 bestellte der Aufsichtsrat Jochen Klöpper zum Chief Risk Officer der BAWAG P.S.K. Er war zuvor mehr als drei Jahre als Leiter des Bereiches Kreditrisiko Privat- und Firmenkunden in der BAWAG P.S.K. tätig. Christoph Raninger, Vorstandsmitglied für Corporates & Financial Markets der BAWAG P.S.K., legte sein Vorstandsmandat mit Wirkung vom 31. Oktober 2012 zurück. Seine Agenden wurden bis Ende des Jahres von Byron Haynes wahrgenommen. Sanjay Sharma gab im Dezember 2012 seinen Rücktritt vom Vorstand per 31. Dezember 2012 bekannt.

VORSTAND der BAWAG P.S.K. zum 31.12.2012

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Byron HAYNES	Vorstandsvorsitzender	1966	01.08.2008	31.03.2016
Andreas ARNDT	Mitglied	1958	01.10.2010	01.10.2014
Wolfgang KLEIN	Mitglied	1964	01.11.2010	01.11.2014
Jochen KLÖPPER	Mitglied	1970	01.04.2012	01.04.2015
Sanjay SHARMA	Mitglied	1966	01.01.2010	31.12.2012

Folgende Vorstandsmitglieder schieden im Jahr 2012 aus dem Unternehmen aus:

Im Jahr 2012 aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder

Name	Funktion	Ende der Funktion
Christoph RANINGER	Mitglied	31.10.2012
Sanjay SHARMA	Mitglied	31.12.2012

2.1.2. Kompetenzverteilung im Vorstand

Per Ende Dezember 2012 bestand folgende Verteilung der Kompetenzen im Vorstand:

Byron HAYNES Chief Executive Officer	Byron HAYNES Corporate & Financial Markets
Generalsekretariat	Kommerzkunden Vertrieb & Märkte
Kommunikation & Sponsoring	Kommerzkunden Produktlösungen & Märkte
Human Resources	Kommerzkunden & Märkte Geschäftsentwicklung
Strategie & Volkswirtschaft	Financial Markets Trading & Investments
International Business	Corporates Marketing
Recht & Compliance	
Andreas ARNDT Chief Financial Officer	Wolfgang KLEIN Privat- & Geschäftskunden
Bilanzen & Beteiligungen	Privat- und Geschäftskunden Vertrieb
Controlling & Investor Relations	Vertriebssteuerung & -service
ALM & Capital Management	Marketing & Produkte
	E-Commerce
Jochen KLÖPPER Chief Risk Officer	Sanjay SHARMA Chief Operating Officer
Kommerzielles & Institutionelles Risiko	Zahlungsverkehr
Kredit Risiko Privat- & Firmenkunden	Informationstechnologie
Marktrisiko	Abwicklung
Risikoreporting	Einkauf, Immobilien & Facility Management
	Kundenberatungszentrum
Gesamtvorstand	
	Compliance
	Innenrevision

Im Dezember 2012 wurde Corey Pinkston, der frühere Leiter von Strategie und Volkswirtschaft der BAWAG P.S.K., zum Vorstandsmitglied verantwortlich für Kommerzkunden und Financial Markets (inklusive Internationales Geschäft und Leasing) mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 bestellt und ernannt.

Im Dezember 2012 wurde Wolfgang Klein zum Stellvertreter des CEO mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 ernannt, um den andauernden strategischen Stellenwert des Privatkundengeschäfts der BAWAG P.S.K. widerzuspiegeln. Wolfgang Klein hat auch interimistisch die Aufgaben des Chief Operating Officer („COO“) übernommen, ebenso mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013.

C 16 2.1.3. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen

C 26

Im Folgenden werden die Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen der Vorstandsmitglieder in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, die nicht nach der Methode der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen sind, per 31. Dezember 2012 erläutert. Mitglieder, die in der Folge nicht aufgelistet sind, haben keine Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, die nicht nach der Methode der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Wolfgang KLEIN	
Name der Gesellschaft	Funktion
Comma Soft AG, Deutschland	Aufsichtsratsvorsitzender
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	Aufsichtsratsvorsitzender
BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
Bausparkasse Wüstenrot AG	Aufsichtsratsmitglied
media.at GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender
PayLife Bank GmbH	Aufsichtsratsmitglied

Sanjay SHARMA	
Name der Gesellschaft	Funktion
Eurogiro A/S	Aufsichtsratsmitglied

Vorstandsmitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als 4 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften ausüben. Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden oder an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht, gelten als konzernzugehörige Aktiengesellschaften. Für die Berechnung der Einhaltung der C 26 wird die BAWAG P.S.K. Versicherung AG als konzernzugehörige Gesellschaft gewertet.

2.1.4. Ausschüsse des Vorstands

Die Geschäftsordnung des Vorstandes definiert den Verantwortungsbereich und die Aufgaben des Vorstandes. Gemäß dieser Geschäftsordnung hat der Vorstand das Recht, Ausschüsse zu bilden und diesen Ausschüssen Statuten zu geben. Folgende Vorstandsausschüsse bestehen:

- ▶ das Enterprise Risk Meeting zur Risikosteuerung der gesamten Bank,
- ▶ das Credit Policy Committee, welches auf Kreditrichtlinien und -strategien fokussiert ist,
- ▶ das Credit Approval Committee, in welchem über Finanzierungen ab einer bestimmten Größenordnung entschieden wird,
- ▶ das Asset Pricing Committee, das sich auf die Preissetzung im Aktivgeschäft konzentriert,
- ▶ das strategische Asset-Liability Committee, welches sich mit strategischen Themen der Kapital- und Liquiditätsplanung sowie mit operativen Themen der Aktiv-Passiv-Steuerung beschäftigt.

3. AUFSICHTSRAT

3.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

C 58

3.1.1. Aufsichtsratsmitglieder

Zum 31. Dezember 2012 waren folgende Personen Mitglieder im Aufsichtsrat der BAWAG P.S.K.:

AUFSICHTSRAT der BAWAG P.S.K. zum 31.12.2012

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Cees MAAS	Vorsitzender	1947	seit 15.10.2009, Aufsichtsratsmitglied seit 27.07.2009	¹⁾
Pieter KORTEWEG	Vorsitzender Stv.	1941	seit 15.12.2009, Aufsichtsratsmitglied seit 27.08.2007	¹⁾
Christopher BRODY	Mitglied	1968	01.01.2012	¹⁾
Marius JONKHART	Mitglied	1950	18.07.2007	¹⁾
Walter OBLIN	Mitglied	1969	15.03.2012	¹⁾
Keith TIETJEN	Mitglied	1971	05.10.2010	¹⁾
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert	1959	01.10.2005	
Brigitte JAKUBOVITS	vom Betriebsrat delegiert	1957	01.10.2005	
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert	1958	01.10.2005	
Beate SCHAFFER	Staatskommissarin	1959	seit 01.08.2009, stellvertretende Staats- kommissarin von 01.03.2007 bis 31.07.2009	
Markus CHMELIK	Staatskommissär Stv.	1973	01.03.2010	

¹⁾ Bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss 2014 Beschluss fasst.

Im Jahr 2012 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder

Name	Funktion	Ende der Funktion
Rudolf JETTMAR	Mitglied	15.03.2012

Am 15. März 2012 endete die Funktionsperiode von Rudolf Jettmar. Die Hauptversammlung bestellte Walter Oblin als seinen Nachfolger.

L 55

3.1.2. Beschränkung des Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat

Diese Bestimmung wurde aus dem Aktiengesetz in den Österreichischen Corporate Governance Kodex übernommen: „Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft kann nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Dem Aufsichtsrat darf jedoch nicht mehr als ein ehemaliges Vorstandsmitglied angehören, für das die zweijährige Frist noch nicht abgelaufen ist. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, kann nicht zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.“

Die Bestimmung wurde aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung in die Satzung der BAWAG P.S.K. übernommen.

C 53

3.1.3. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß Anhang 1 „Leitlinien für die Unabhängigkeit“ des Corporate Governance Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat hat sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds an folgenden Leitlinien zu orientieren:

- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

C 53

Gemäß eigener Angabe sind folgende Mitglieder als unabhängig anzusehen:

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder	
Name	unabhängig
Cees MAAS	JA
Pieter KORTEWEG	JA
Christopher BRODY	NEIN
Marius JONKHART	JA
Walter OBLIN	JA
Keith TIETJEN	NEIN

C 54

3.1.4. Unabhängige Mitglieder bei Gesellschaften im Streubesitz

Da kein Streubesitz der Aktien der BAWAG P.S.K. existiert, ist diese Regel nicht anwendbar.

C 58

3.1.5. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen

Im Folgenden werden die Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen der Aufsichtsratsmitglieder in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften erläutert. Mitglieder, die in der Folge nicht aufgelistet sind, haben keine Funktionen in börsennotierten Gesellschaften.

Cees MAAS	
Name der börsennotierten Gesellschaft	Funktion
Aozora Bank, Ltd. Tokyo	Non-executive Director

Marius JONKHART	
Name der börsennotierten Gesellschaft	Funktion
AerCap Holdings NV	Non-executive Director
Aozora Bank, Ltd. Tokyo	Non-executive Director

Pieter KORTEWEG	
Name der börsennotierten Gesellschaft	Funktion
AerCap Holdings NV	Non-executive Director & Chairman

3.1.6. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hielt im Jahr 2012 fünf Sitzungen sowie eine Telefonkonferenz ab, sämtliche Mitglieder waren bei fast allen Sitzungen persönlich anwesend.

Im März 2012 stand die Besprechung des Jahresabschlusses 2011 im Mittelpunkt. Der Aufsichtsrat diskutierte unter anderem die Risikostrategie der BAWAG P.S.K., den Zahlungsverkehrsvertrag mit der Republik Österreich sowie die Kooperationsverträge mit Generali und Wüstenrot. Ein Schwerpunkt des Jahres 2012 lag in der Diskussion des künftigen Geschäftsmodells sowie der Kapital- und Kostenstruktur der Bank. Im Dezember 2012 fand die Präsentation der neuen Vorstands- und Aktionärstruktur statt. Vorbehaltlich der Nichtuntersagung der FMA und weiterer Genehmigungen erwarb GoldenTree Asset Management LP („GoldenTree“) im Rahmen der Restrukturierung der Eigentümergruppe der BAWAG P.S.K. indirekt ca. 39% an der BAWAG P.S.K. Die neue Eigentümerstruktur und Restrukturierung der Eigentümergruppe wurde von allen Aufsichtsbehörden Ende Dezember 2012 genehmigt. GoldenTree und Cerberus nahe stehende Unternehmen haben jeweils eine (vinkulierte) Aktie an der BAWAG P.S.K. erhalten, um diverse Aktionärsrechte an der BAWAG P.S.K. ausüben zu können. Unter anderem hat GoldenTree das Recht auf Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 88 AktG erhalten. Zur Implementierung dieser Rechte wurden die Satzung sowie die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands geändert. Künftig wird der Aufsichtsrat der Bank aus zwölf Mitgliedern bestehen.

Änderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex im Jänner und Juli 2012 führten zur Anpassung der Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K.

Ein weiteres Hauptaugenmerk des Aufsichtsrates lag auf dem Risikoprofil der BAWAG P.S.K. Die Tagesordnung jeder Sitzung enthielt unter anderem die Diskussion der Geschäfts- und Kapitalentwicklung. Der Aufsichtsrat diskutierte wie jedes Jahr den Management Letter des Wirtschaftsprüfers. Regelmäßig erfolgten Berichte über die Marktposition der Bank, über rechtliche Angelegenheiten sowie über Personal- und Vorstandsangelegenheiten der Bank.

Weiters umfassten die Sitzungen aktuelle Berichte zu den wichtigsten Tochterunternehmen der BAWAG P.S.K., die Strategie zu österreichischen und internationalen Kommerzkunden, zur Öffentlichen Hand und Financial Markets sowie zum Effizienzsteigerungsprogramm. Ein Thema ausführlicher Erörterung war die Entwicklung des im Jahr 2007 mit der Stadt Linz abgeschlossenen Derivatengeschäftes und die damit zusammenhängenden Gerichts- und Mediationsverfahren.

3.1.7. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Am Anfang des Jahres 2012 hatte der Aufsichtsrat der BAWAG P.S.K. fünf Ausschüsse gebildet. Im März 2012 wurde ein neuer **Vergütungsausschuss** gemäß § 39c Bankwesengesetz geschaffen und der frühere Vergütungsausschuss in **Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten** umbenannt.

Als Folge von Basel III, dem CRD IV-Entwurf sowie dem Entwurf zum Bankwesengesetz erfolgte eine Anpassung und Umbenennung folgender Ausschüsse im Oktober 2012:

- ▶ Umbenennung des Prüfungsausschusses in **Prüfungs- und Complianceausschuss**: Bereits bisher deckte der Prüfungsausschuss Compliance-Fragen ab. Die Umbenennung verdeutlicht den starken Fokus dieses Ausschusses. Künftig soll auch das Update über rechtliche Angelegenheiten im Prüfungs- und Complianceausschuss behandelt werden.
- ▶ Umbenennung des Kreditausschusses in **Risiko- und Kreditausschuss**: Der Risikobericht (aus dem Prüfungs- und Complianceausschuss) und die Vorbereitung der Entscheidung des Gesamtaufichtsrates über die Risikostrategie werden zukünftig im Risiko- und Kreditausschuss behandelt.
- ▶ Erweiterung der Aufgaben des **Nominierungsausschusses**: Die Aufgaben des Nominierungsausschusses wurden an den Gesetzesvorschlag zum BWG angepasst.

In dringenden Fällen beruft der Aufsichtsrat kurzfristig Telefonkonferenzen ein. Grundsätzlich sorgen alle Aufsichtsratsmitglieder für ihre Verfügbarkeit.

Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung sowie die Aktivitäten der einzelnen Ausschüsse eingegangen.

3.1.7.1. Prüfungs- und Complianceausschuss (Audit and Compliance Committee)

C 39

3.1.7.1.1. Zusammensetzung

Dieser Ausschuss umfasst folgende Personen:

Prüfungs- und Complianceausschuss	Funktion
Marius JONKHART	Vorsitzender
Keith TIETJEN	Vorsitzender Stv.
Cees MAAS	Mitglied
Walter OBLIN	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Brigitte JAKUBOVITS	vom Betriebsrat delegiert

C 34

3.1.7.1.2. Entscheidungsbefugnisse

Die wesentlichen Funktionen des Prüfungs- und Complianceausschusses sind die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) der BAWAG P.S.K., des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate Governance Berichtes sowie die Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Bank und der Einhaltung der Publizitätspflicht. Zudem empfiehlt der Prüfungs- und Complianceausschuss die Bestellung des Abschlussprüfers (Bankprüfers). Weiters werden das Prüfungsprogramm und der jährliche Prüfungsplan sowie Tätigkeitsberichte der Innenrevision und Compliance dem Prüfungs- und Complianceausschuss vorgelegt. Der Leiter der Internen Revision und der Chief Compliance Officer haben direkten Zugang zum Vorsitzenden und zu den Mitgliedern des Prüfungs- und Complianceausschusses. Der Prüfungs- und Complianceausschuss ist berechtigt, externe rechtliche Beratung einzuholen bzw. Consultants oder andere Berater zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Verantwortung zuzuziehen, wobei die BAWAG P.S.K. dafür ausreichend Mittel zur Verfügung stellt.

C 39

3.1.7.1.3. Tätigkeitsbericht 2012

Im Jahr 2012 fanden sechs Sitzungen des Prüfungs- und Complianceausschusses (bis 30. Oktober 2012: Prüfungsausschuss) statt. Der Schwerpunkt der Sitzungen im Februar und März lag in der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Bank und dem Corporate Governance Bericht 2011 sowie den Jahresberichten 2011 der Innenrevision, des Compliance Officers und des Risikoberichtes gemäß § 21 WAG. Im Februar 2012 erfolgte die Präsentation und Genehmigung der Jahresprüfpläne der Innenrevision und der Compliance-Abteilung und im Juli unter anderem ein Überblick zu den wichtigsten Stresstests in der Bank. Im Oktober diskutierte der Prüfungs- und Complianceausschuss die Empfehlung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Weiters stand eine Vorschau zu den weitreichenden aufsichtsrechtlichen Änderungen auf der Tagesordnung. Die Innenrevision sowie die Compliance-Abteilung legten quartalsmäßige Berichte vor.

Zu den weiteren Themen des Prüfungs- und Complianceausschusses gehörten regelmäßige Berichterstattungen über Prüfungen und Anfragen der Aufsichtsbehörden, 2012 mit den Schwerpunkten ICAAP und IRB. Der Risikobericht der Bank, der unter anderem die Risikotragfähigkeitsrechnung und Berichte zum Corporate-, Retail- und Marktrisiko enthält, war ein regelmäßiger Punkt auf der Tagesordnung des Prüfungs- und Complianceausschusses. Dieser wird künftig im Risiko- und Kreditausschuss behandelt werden.

Die Bankprüfer waren in allen Sitzungen anwesend. Außerdem gab es Besprechungen des Prüfungs- und Complianceausschusses mit dem Wirtschaftsprüfer sowie den Leitern von Compliance und Innenrevision in Abwesenheit der Mitglieder des Vorstands.

3.1.7.2. Risiko- und Kreditausschuss (Risk and Credit Committee)

C 39

3.1.7.2.1. Zusammensetzung

Dieser Ausschuss hat folgende Mitglieder:

Risiko- und Kreditausschuss	Funktion
Cees MAAS	Vorsitzender
Marius JONKHART	Vorsitzender Stv.
Christopher BRODY	Mitglied
Walter OBLIN	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert

C 34

3.1.7.2.2. Entscheidungsbefugnisse

Der Risiko- und Kreditausschuss befasst sich mit der Genehmigung der Gewährung von Darlehen und Krediten sowie für andere Ausgestaltungsformen der Finanzierung an einen einzelnen Kreditnehmer oder eine Gruppe verbundener Kunden ab 10% der anrechenbaren Eigenmittel. Über die getätigten Großveranlagungen wird dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich berichtet.

Weiters ist der Risiko- und Kreditausschuss für die Beschlussfassung über die Gewährung von Organgeschäften mit Ausnahme der Genehmigung von Rechtsgeschäften mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zuständig. Die Zustimmung für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften kann für ein Jahr im Voraus erteilt werden. Dem Aufsichtsrat ist über jedes dieser Organgeschäfte sowie jeden dieser Kredite und Vorschüsse mindestens einmal jährlich zu berichten.

Zudem zählen die Genehmigung von wesentlichen Kredit-Policies (z.B. neue Geschäftsfelder), die Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Fragen der Kreditgewährungs-Risikopolitik nach Maßgabe einer mit ihm abzustimmenden Ordnung und die Beratung des Aufsichtsrats hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der Bank sowie die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität zu den Aufgaben dieses Ausschusses. Auch überwacht der Ausschuss regelmäßig die Wirksamkeit und Effizienz des Risikomanagements (inklusive Risikokontrolle, Risikogrundsätze, Risikoberichte, Risikostrategien und -neigung) sowie die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften.

C 39

3.1.7.2.3. Tätigkeitsbericht 2012

Der Risiko- und Kreditausschuss (bis 30. Oktober 2012: Kreditausschuss) hielt im Jahr 2012 fünf Sitzungen ab. Darüber hinaus wurden verschiedene Kreditanträge durch Umlaufbeschluss entschieden. Neben der Genehmigung von Krediten befasste sich der Risiko- und Kreditausschuss auch mit allgemeinen Kreditrisikothemen. Im Juni erfolgten Berichte zu den wesentlichsten Beteiligungen der Bank. Schwerpunkte im Dezember bildeten die Risikostrategie, die Zusammenfassung des Risikoberichts sowie ein Review der Engagements in der Baufirmenbranche.

3.1.7.3. Besonderer Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen (Related Parties Special Audit Committee)

C 39

3.1.7.3.1. Zusammensetzung

Folgende Personen sind Mitglied im diesem Ausschuss:

Related Parties Special Audit Committee	Funktion
Marius JONKHART	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
Pieter KORTEWEG	Mitglied
Walter OBLIN	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Brigitte JAKUBOVITS	vom Betriebsrat delegiert

C 34

3.1.7.3.2. Entscheidungsbefugnisse

Der Besondere Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen beschäftigt sich mit allen Finanzierungen und Transaktionen ab einer bestimmten Größenordnung, in welche den Aktionären nahe stehende Gesellschaften involviert sind. Der Besondere Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen soll die Transparenz von Geschäften auf Gesellschafterebene gewährleisten.

C 39

3.1.7.3.3. Tätigkeitsbericht 2012

Der Besondere Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen („related parties“) tritt generell nur bei Bedarf zusammen. Der Aufsichtsrat beschloss im Oktober 2012 die Herabsetzung der genehmigungspflichtigen Grenze von EUR 50 Mio. auf EUR 10 Mio. für Transaktionen bei Geschäftsfällen mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen. Im Jahr 2012 fand keine Sitzung statt und keine Umlaufbeschlüsse wurden verabschiedet.

3.1.7.4. Nominierungsausschuss (Nomination Committee)

C 39

3.1.7.4.1. Zusammensetzung

Dieser Ausschuss hat folgende Mitglieder:

Nominierungsausschuss	Funktion
Cees MAAS	Vorsitzender
Pieter KORTEWEG	Vorsitzender Stv.
Christopher BRODY	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Brigitte JAKUBOVITS	vom Betriebsrat delegiert

C 34

3.1.7.4.2. Entscheidungsbefugnisse

Der Nominierungsausschuss beschäftigt sich mit der Vorstandsnachfolgeplanung, der regelmäßigen Evaluierung der persönlichen und fachlichen Eignung der Vorstandsmitglieder sowie einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie der Effizienz des Gesamtvorstandes.

C 39

3.1.7.4.3. Tätigkeitsbericht 2012

Der Nominierungsausschuss trat im Jahr 2012 zweimal zusammen, er fasste auch Beschlüsse im Umlaufweg. Die wesentlichsten Diskussionsthemen waren die Mandate der Vorstandsmitglieder sowie die Änderungen im Vorstand mit Jahresende. Im Dezember 2012 bereitete der Nominierungsausschuss die jährliche Diskussion des Aufsichtsrats über seine Performance und Effizienz vor. Im Detail wird sich der gesamte Aufsichtsrat im März 2013 damit beschäftigen.

3.1.7.5. Vergütungsausschuss (Remuneration Committee)

C 39

3.1.7.5.1. Zusammensetzung

Folgende Personen sind Mitglied im diesem Ausschuss:

Vergütungsausschuss	Funktion
Cees MAAS	Vorsitzender
Pieter KORTEWEG	Vorsitzender Stv.
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert

C 34

3.1.7.5.2. Entscheidungsbefugnisse

Der Vergütungsausschuss beschäftigt sich mit der Genehmigung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik. Er überwacht weiters die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogene Anreizstrukturen im Sinnes des § 39c BWG, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder betreffen.

C 39

3.1.7.5.3. Tätigkeitsbericht 2012

Im März 2012 richtete der Aufsichtsrat diesen neuen Vergütungsausschuss gemäß § 39c Bankwesengesetz ein. Zu seinen Aufgaben gehört die Genehmigung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik, die Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen im Sinne des § 39c BWG, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder betreffen. Eine Sitzung, in der die Vergütungsrichtlinie der Bank beschlossen sowie die Bonusübersicht 2011 präsentiert wurde, fand im Jahr 2012 statt.

3.1.7.6. Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Committee for Management Board matters)

C 39

3.1.7.6.1. Zusammensetzung

C 43

Folgende Personen sind Mitglied in diesem Ausschuss:

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten	Funktion
Cees MAAS	Vorsitzender
Pieter KORTEWEG	Vorsitzender Stv.
Keith TIETJEN	Mitglied

C 34

3.1.7.6.2. Entscheidungsbefugnisse

C 43

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten beschäftigt sich mit den Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern des Vorstands. Er entscheidet beispielsweise über den Inhalt von Anstellungs- und Auflösungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie über die Vorstandsvergütungen und Zielvereinbarungen. Er überwacht weiters die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen im Sinnes des § 39c BWG, soweit sie Vorstandsmitglieder betreffen. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist weiters für die Entscheidung von Organgeschäften im Zusammenhang mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zuständig.

C 39

3.1.7.6.3. Tätigkeitsbericht 2012

C 43

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (bis März 2012 Vergütungsausschuss) hielt drei Sitzungen sowie eine Telefonkonferenz ab, in welchen die Vergütungen, die MbO-Ziele und die Verträge der Vorstandsmitglieder diskutiert bzw. beschlossen wurden. Des Weiteren beschloss der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten die Vergütungsrichtlinie der Bank, insbesondere die Änderungen der Vergütungspolitik der Bank. Die Projekte „Schlüsselfunktionen“ und „Compensation & Benefits“ wurden auch besprochen.

C 58 **3.1.8. Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in Sitzungen**

Der Aufsichtsratsvorsitzende Cees Maas war in jeder Aufsichtsratssitzung und in allen Ausschusssitzungen, in denen er Mitglied ist, persönlich anwesend.

Vier weitere Aufsichtsratsmitglieder waren in allen Aufsichtsratssitzungen sowie Ausschusssitzungen, in denen sie Mitglied sind, persönlich anwesend. Alle anderen Aufsichtsratsmitglieder waren bei mehr als der Hälfte der Sitzungen anwesend.

In allen Aufsichtsratssitzungen bzw. Ausschusssitzungen war entweder die Staatskommissarin oder ihr Stellvertreter persönlich anwesend.

C 49 **3.1.9. Zustimmungspflichtige Verträge**

Laut Verpflichtungserklärung wird von der Aufnahme dieser Informationen in den Corporate Governance Bericht Abstand genommen, da diese den Aktionären aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur bekannt sind.

4. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

L26a

In der Sitzung im Dezember 2012 beschloss der Aufsichtsrat, der Empfehlung des Vorstands zu folgen und die Vergütung des Aufsichtsrats sowie des Vorstands nur in aggregierter Form zu veröffentlichen.

L29

C30

C31

C51

L60

Anhang 2

Der Aufwand für die Bezüge des aktiven Vorstands betrug im abgelaufenen Jahr 7.546 Tsd EUR. Dieser Betrag inkludiert variable, in zukünftigen Jahren auszahlende Vergütungen im Einklang mit der Vergütungspolitik der Bank. Für das Jahr 2012 wurden keine Boni an Vorstandsmitglieder ausgezahlt.

Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine variable Vergütung. Das von der Hauptversammlung genehmigte Vergütungsschema für Aufsichtsratsmitglieder sieht vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates 60.000 EUR, der stellvertretende Vorsitzende 40.000 EUR und die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates je 30.000 EUR pro Kalenderjahr erhalten. Die Vorsitzenden des Risiko- und Kredit- sowie des Prüfungs- und Complianceausschusses erhalten jeweils 20.000 EUR und jedes sonstige Mitglied des Kredit- und des Prüfungsausschusses erhält 10.000 EUR. (Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält diese zusätzliche Vergütung nicht.) Die Aufsichtsratsvergütungen beliefen sich auf 283 Tsd EUR. Die vom Betriebsrat delegierten Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung.

In der BAWAG P.S.K. besteht kein Stock-Option-Plan. Es besteht ein langfristiger Vergütungsplan.

Die in der BAWAG P.S.K. angewandten Grundsätze der Vergütungspolitik werden im Geschäftsbericht und im Offenlegungsbericht dargestellt.

Das Verhältnis der fixen zu den variablen Bestandteilen der Gesamtbezüge des Vorstands wird im Offenlegungsbericht gemäß Basel II – Säule 3 veröffentlicht.

Der gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der BAWAG P.S.K. eingerichtete Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist für die Überwachung der Verhältnismäßigkeit der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder zuständig und wird dies in Zukunft auf diese Aspekte hin überwachen.

Zum 31. Dezember 2012 bestanden bei allen Vorständen vertragliche Regelungen, die Beitragszahlungen in eine Pensionskasse vorsehen.

Die Grundsätze der in der BAWAG P.S.K. für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen werden nicht veröffentlicht.

Die Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion werden nicht veröffentlicht.

In der BAWAG P.S.K. besteht eine D&O-Versicherung.

5. PRINZIP „ONE SHARE – ONE VOTE“

C 2

Die Regel C 2 des Österreichischen Corporate Governance Kodex hält fest, dass „für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip „one share – one vote“ gilt.

Im Dezember 2012 erwarb GoldenTree Asset Management LP („GoldenTree“) indirekt ca. 39% an der BAWAG P.S.K. Ein GoldenTree und ein Cerberus nahe stehendes Unternehmen erwarben jeweils eine (vinkulierte) Aktie an der BAWAG P.S.K., um diverse Aktionärsrechte an der BAWAG P.S.K. ausüben zu können.

In der geltenden Fassung der Satzung der BAWAG P.S.K. (beschlossen in der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2012) sieht § 7 Abs 3 vor, dass jede Stammaktie das Recht auf eine Stimme gewährt. Weiters sieht § 7 Abs 3 vor, dass die Aktien mit den Nummern 1 und 2 vom Dividendenbezugsrecht sowie vom Recht auf den Liquidationserlös ausgeschlossen sind, vermitteln aber gemäß den Bestimmungen dieser Satzung das Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 88 AktG). Die Aktien mit den Nummern 1 und 2 dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung übertragen werden, wobei dafür die einfache Mehrheit des anwesenden oder vertretenen Anteilseigner erforderlich ist.

6. WEITERENTWICKLUNG DER DIVERSITÄTSREGELN

C 42
L 52

In der BAWAG P.S.K. werden aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur die Aufsichtsratsmitglieder direkt vom Eigentümer vorgeschlagen und in der Hauptversammlung bestellt.

Die Regel L 52, welche aus § 87 Abs. 2a AktG übernommen wurde, verlangt eine angemessene Berücksichtigung der Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder.

Aufgrund der Interpretation des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance ist gemäß Regel 61 für die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen jenes Organ verantwortlich, das Adressat der jeweiligen Regelung ist. Zwar bewirkt Regel 52 keine direkte Bindung der Aktionäre, es sollte aber die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen im Unternehmen insgesamt angestrebt werden. In diesem Sinne sollen die Organe (Vorstand, Aufsichtsrat) auf die Aktionäre z.B. durch Hinweise in der Hauptversammlung oder den veröffentlichten Unterlagen für die Hauptversammlung einwirken, damit die Regel umgesetzt wird. Die Regel wird daher eingehalten, wenn auf die Bestellungsgrundsätze für den Aufsichtsrat einschließlich der angemessenen Berücksichtigung der Aspekte der Diversität in der Hauptversammlung oder in den Hauptversammlungsunterlagen hingewiesen wird.

Den Aspekten der fachlichen Qualifikation der Mitglieder, der Internationalität, der Altersstruktur der Mitglieder und der beruflichen Zuverlässigkeit wird in der BAWAG P.S.K. Rechnung getragen.

Bei einer Neubestellung und/oder allfälligen Verlängerung wären alle Aspekte zu berücksichtigen.

Der Förderung von Frauen in leitenden Stellen wird in diesem Bericht auch ein Kapitel gewidmet.

7. MASSNAHMEN, DIE ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN GESETZT WURDEN

Präambel
L 60

Die Präambel des CGK regelt die Verantwortung der Unternehmen gegenüber der Gesellschaft und empfiehlt, entsprechende geeignete freiwillige Maßnahmen und Initiativen etwa zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie umzusetzen. Nach der Regel L 60 hat der Corporate Governance Bericht Maßnahmen, die zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen gesetzt werden, zu enthalten.

Die BAWAG P.S.K. ist bemüht, Initiativen und Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich unter anderem der Frauenanteil in Führungspositionen erhöht.

Im Mai 2009 wurde die BAWAG P.S.K. Fraueninitiative ins Leben gerufen. Ziel ist es, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das es vor allem Mitarbeiterinnen ermöglicht, Erfolge zu erzielen. Bei diesen Erfolgen geht es sowohl um das Erreichen von Führungs- oder Top-Expertinnen-Positionen als auch um die Gleichstellung von Gehältern und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Im Jahr 2011 hat die BAWAG P.S.K. in Abstimmung mit dem Betriebsrat einen Frauenförderplan erstellt und schriftlich vereinbart. Damit hat die Bank einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung zwischen Frauen und Männern gesetzt.

Bei der Ausarbeitung des Frauenförderplans wurde der Fokus insbesondere auf folgende Ziele gerichtet:

- ▶ Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Thematik der Frauenförderung
- ▶ Gezielte Informationen von Mitarbeitern/innen vor, während und nach der Karenz
- ▶ Förderung der finanziellen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern
- ▶ Erhöhung des Frauenanteils in Führungs- bzw. Experten/innen-Funktionen
- ▶ Förderung der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer

Das Thema Frauenförderung ist für die Bank nicht mit der Ausarbeitung des Frauenförderplans abgeschlossen. Vielmehr handelt es sich um ein fortlaufendes Thema, wobei es eine jährliche Evaluierung der Maßnahmen und deren Umsetzung geben wird.

Weiters fördert und bekennt sich die BAWAG P.S.K. zur Chancengleichheit – insbesondere die ausgewogene Verteilung der Aufnahmen von Männern und Frauen ist ein wichtiger Bestandteil der Recruiting Policy:

- ▶ Gender-neutrale Formulierung der Stellenausschreibungen und Vermeidung von Schlüsselwörtern, die diskriminierend wirken (z.B. Flexibilität)
- ▶ Auswahl basierend auf objektiven, vordefinierten und nachgewiesenen Kriterien, die direkt mit der Position zusammenhängen
- ▶ Die Auswahl ist eine abgestimmte Entscheidung zwischen mehreren Assessoren
- ▶ In der Zusammenarbeit mit Personalberatern ist die gemeinsame Zielsetzung eine gleiche Anzahl von qualifizierten Frauen und Männern zu präsentieren
- ▶ Zielsetzung für Bereichsleiter ist es, die Anzahl an Frauen und Männern in ihren Bereichen, sowohl in Führungspositionen als auch in Positionen ohne Führungsfunktion, gleich hoch zu halten bzw. ein gleich hohes Verhältnis zu erreichen

Als zukunftsorientiertes Unternehmen ist es ein Ziel der BAWAG P.S.K., den Frauenanteil in Führungspositionen kontinuierlich zu erhöhen. Damit möchte die Bank ein klares Signal für die Rolle der Frauen in der Wirtschaft und in der BAWAG P.S.K. setzen.

8. BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

C 18a

Der vom Corporate Governance Kodex geforderte einmal jährliche Bericht des Vorstands an den Aufsichtsrat über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption in der Bank erfolgte in der BAWAG P.S.K. zuletzt im Prüfungs- und Complianceausschuss im Oktober 2012.

Das Compliance Office berichtet direkt dem Gesamtvorstand. Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Prüfungs- und Complianceausschuss der Bank.

Die wesentlichen Aufgaben des Compliance Office umfassen die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, die Überwachung der Einhaltung von Sanktionen, Wertpapier-Compliance, Vermeidung von Insider Trading und Marktmissbrauch sowie von Interessenkonflikten. Es besteht eine Reihe von detaillierten Richtlinien, die der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften dienen.

Neben sämtlichen relevanten gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise dem Wertpapieraufsichtsgesetz, existiert ein für alle Mitarbeiter verpflichtender Code of Conduct, welcher unter anderem Richtlinien für die Geschäftsgebarung, die Kundenbetreuung, im Fall von Interessenkonflikten sowie zur Vorbeugung von Marktmissbrauch und Geldwäsche beinhaltet. Eine detaillierte Antikorruptionsrichtlinie regelt die Geschenkannahme und Geschenkvergabe und sensibilisiert sowohl die Mitarbeiter als auch das Management in Bezug auf die bestehenden Antikorruptionsvorschriften.

Die BAWAG P.S.K. ist überdies seit Ende November 2012 Mitglied bei Transparency International Austrian Chapter. Dieser gemeinnützige Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das allgemeine Bewusstsein gegen Korruption und für Transparenz in Österreich zu sensibilisieren, einschlägige Maßnahmen und Reformen zu mobilisieren.

9. ZUSAMMENARBEIT VON AUFSICHTSRAT UND ABSCHLUSSPRÜFER

C 81a
C 82a

Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungs- und Complianceausschuss der BAWAG P.S.K. und dem Abschlussprüfer.

Die BAWAG P.S.K. hat den Abschlussprüfer zu allen abgehaltenen Sitzungen des Prüfungs- und Complianceausschusses eingeladen. Eine wechselseitige Kommunikation zwischen Prüfungs- und Complianceausschuss und Abschlussprüfer ist durch dessen Teilnahme an den Sitzungen gewährleistet.

Der Austausch zwischen Prüfungs- und Complianceausschuss und (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstandes erfolgt in den Private Sessions, welche jährlich stattfinden.

Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat ab dem Jahr 2013 (für das Geschäftsjahr 2012) jährlich eine Aufstellung, aus der die gesamten Aufwendungen für den Abschlussprüfer betreffend die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind, übermitteln.

10. BERICHT ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

Bericht über die Evaluierung der Einhaltung der Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex durch die BAWAG P.S.K. im Geschäftsjahr 2012

Obwohl die Aktien der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (idF. „BAWAG P.S.K.“) nicht an der Börse notieren, haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft entschlossen, die Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex („ÖCGK“) in der jeweiligen Fassung zu übernehmen und freiwillig anzuwenden. Die Präambel des ÖCGK beinhaltet eine Empfehlung zur Durchführung einer freiwilligen externen Evaluierung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK.

Die BAWAG P.S.K. folgt dieser Empfehlung, weshalb uns der Vorstand der BAWAG P.S.K. beauftragt hat, die Einhaltung der Regeln des ÖCGK 2012 durch die BAWAG P.S.K. im Geschäftsjahr 2012 zu evaluieren, soweit sich diese nicht auf die Abschlussprüfung beziehen (Fragen 77–83). Ziel der Evaluierung ist es, der interessierten Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze durch die BAWAG P.S.K. zu geben.

Unsere Evaluierung der Einhaltung der Regeln basiert auf mündlichen Auskünften von Vertretern und Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. und stichprobenartiger Einsicht in Dokumente. Die Evaluierung der Einhaltung der Regeln erfolgte auf der Grundlage des vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance erstellten Fragebogens zur Bewertung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex. Entsprechend den Erläuterungen im ÖCGK bleiben Sonderregelungen für Banken von den ÖCGK-Regeln unberührt, weshalb bei der Überprüfung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK bei einer Bank diese Sonderregelungen jenen des ÖCGK vorgehen.

Unseres Erachtens hat die BAWAG P.S.K. die von uns zu beurteilenden Regeln des ÖCGK 2012 im Geschäftsjahr 2012 – soweit diese von der Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. umfasst waren – und unter Berücksichtigung der Besonderheit einer geschlossenen unmittelbaren und mittelbaren Aktionärsstruktur mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

► **Frage 2/1**

Das Prinzip „one share – one vote“ wird nicht umgesetzt, da den beiden mittelbaren Hauptaktionären sogenannte „golden shares“ gewählt wurden.

► **Fragen 27/4, 30/1 und 31/1**

Es wurden keine Höchstgrenzen für die variablen Vergütungskomponenten festgelegt und es werden keine Angaben betreffend die variablen Vergütungen des Vorstands gemacht, ebenso wenig werden die fixen und variablen Vergütungen für jedes Vorstandsmitglied gesondert veröffentlicht. Diese Angaben stehen den Hauptaktionären und den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat der BAWAG P.S.K. zur Verfügung.

► **Frage 49/1**

Es werden keine Angaben betreffend zustimmungspflichtige Verträge zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats gemacht. Diese Angaben stehen den Hauptaktionären und den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat der BAWAG P.S.K. zur Verfügung.

Einige Regelungen (zB betreffend Börsennotierung) waren im Evaluierungszeitraum auf die BAWAG P.S.K. nicht anwendbar.

Diese Bestätigung über die Evaluierung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK richtet sich ausschließlich an die BAWAG P.S.K. Dritte können daraus keinerlei Rechte ableiten. Insbesondere sind die Ergebnisse unserer Evaluierung nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollen bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der BAWAG P.S.K. außer Betracht bleiben.

Wien, am 4. März 2013

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Erich Kandler e.h.
Wirtschaftsprüfer

i.V. Mag. Monika Dabrowska e.h.
Wirtschaftsprüfer

ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

der Einhaltung des Corporate Governance Kodex durch die BAWAG P.S.K.

Wir wurden von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Post-sparkasse Aktiengesellschaft („BAWAG P.S.K.“) beauftragt, die freiwillige Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung der Verpflichtungserklärung vom 14.12.2012 bezüglich der Pflichten betreffend den Abschluss- und Bankprüfer (Regeln 77 bis 83), während des Wirtschaftsjahres 2012 durchzuführen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Regeln bezüglich

- ▶ der Prüfung des Jahresabschlusses;
- ▶ der wechselseitigen Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss;
- ▶ der Aufwendungen für die Prüfungen in Konzerngesellschaften;
- ▶ der Evaluierung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer.

Grundlage für die Evaluierung war der „Fragebogen für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex“, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance. Abgefragt werden hierbei die C Regeln des Corporate Governance Kodex nach dem Prinzip „Comply or Explain“, dem zufolge die Nichteinhaltung von Regeln keine Verletzung des Kodex darstellt, wenn die Abweichung zufrieden stellend begründet wird. Die Evaluierung erfolgte anhand von Unterlagen, die uns von der BAWAG P.S.K. zur Verfügung gestellt wurden.

Da es sich um eine freiwillige Evaluierung handelt, richten sich die Ergebnisse ausschließlich an die BAWAG P.S.K. Dritte können aus der Evaluierung keinerlei Rechte ableiten; insbesondere ist die Evaluierung nicht als Anlageempfehlung zu betrachten.

Unseres Erachtens entspricht die BAWAG P.S.K. den C-Regeln des Corporate Governance Kodex in der Fassung der Verpflichtungserklärung vom 14.12.2012 bezüglich der Pflichten betreffend Abschluss- und Bankprüfer (Regeln 77 bis 83). Geringfügige Abweichungen von den Regeln ergeben sich aus den Besonderheiten des Bankbetriebes und werden entsprechend erläutert.

Wien, am 11. Februar 2013

Markus Fellner e.h.

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH

11. ANSPRECHPARTNER

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht Ihnen gerne zur Verfügung:

BAWAG P.S.K.
Dr. Tamara Kapeller
Generalsekretariat

Georg-Coch-Platz 2
A-1018 Wien

E-Mail: tamara.kapeller@bawagpsk.com
Telefon: +43 (0) 5 99 05

Impressum

BAWAG P.S.K.
Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2
FN: 205340x
DVR: 1075217
UID: ATU51286308
Telefon: +43 (0)5 99 05-0
E-Mail: ge@bawagpsk.com
Internet: www.bawagpsk.com

Redaktion: Tamara Kapeller (BAWAG P.S.K., Generalsekretariat)
Layout und Produktion: Gottfried Neubauer, Helmut Wernbacher (BAWAG P.S.K., Marketing Kommunikation)
Satz: AV+Astoria Druckzentrum, Wien

